

# RS Vwgh 1964/1/9 1836/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.1964

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §2 Abs1 Z1;

ErbStG §21;

## Beachte

y10775;

## Rechtssatz

Dienstleistungen, die in Erfüllung einer familienrechtlichen Beistandspflicht erbracht worden sind, können im Rahmen des § 21 ErbStG keine Berücksichtigung finden. Es muß sich vielmehr um Dienstleistungen handeln, die über die familienrechtliche Pflicht zur Hilfeleistung hinausgehen. Dienstleistungen, die in Erfüllung einer familienrechtlichen Beistandspflicht erbracht worden sind, können im Rahmen des Paragraph 21, ErbStG keine Berücksichtigung finden. Es muß sich vielmehr um Dienstleistungen handeln, die über die familienrechtliche Pflicht zur Hilfeleistung hinausgehen.

\*

E 9.1.1964, 1836/62 #2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1962001836.X02

## Im RIS seit

12.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)